

Wussten Sie, dass ...

Rubrik des historischen Arbeitskreises Betzenstein

...der Streit zweier Weidenseeser Weiber einen Staatsakt auslöste?

Im Jahre 1526 kam es in Weidensees zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen zwei Frauen. Leider ist uns der Grund des Streites nicht bekannt, aber wie es eigentlich immer ist, war es wahrscheinlich nur eine Nichtigkeit. Mit Worten konnten sich die beiden anscheinend nicht einigen und so wurden sie in ihrer Wut handgreiflich. Dabei verletzte die eine die andere mit einer Sichel und fügte ihr eine Wunde zu. Diese Tat musste natürlich bestraft werden. Nur, wem stand die Gerichtsbarkeit zu?

Für den Klosterrichter in Michelfeld Adam von Freudenberg war der Fall klar. Von Klosters wegen stünde ihm die Bestrafung der Täterin zu, schließlich gehörte sie zum Kloster Michelfeld. Doch ehe er sich versah hatte der Pfleger zu Betzenstein Eberhard Ulrich von Kronach die Täterin bereits festnehmen und einsperren lassen. Aus Zorn über diese Anmaßung des Betzensteiner Pflegers nahm er kurzerhand vier Betzensteiner Männer in Gewahrsam die sich in Auerbach gestellt hatten. Damit nicht genug. Der Klosterrichter bestand darauf dass ihm die Bestrafung der Täterin zustand und um dies zu klären schlug er einen Ortstermin in Weidensees vor.

Es war jedoch zwischen den vier Abgesandten keine Einigung möglich, so entschieden sie sich die Sache zu vertagen und von einer höheren Instanz ausfechten zu lassen.

Also trafen sich die Entscheidungsträger zu den Verhandlungen am 31. Dezember 1526 in Auerbach. Das Kloster Michelfeld vertreten durch den Prälat Bartholomäus eröffnete die Verhandlungen:

“ Der Ort Weidenseß habe vor langen Jahren bei Herzog Otto II. hochlöblicher und seliger Gedächtniß, auch seit dem vergangenen Kriege der bayerischen Fürsten je und allweg zur Klostergerichtsbarkeit gehört, die Bestrafung aller kleinen Straffälle und Frevel habe dem Klosterrichter gebührt, der die Gerichtsbarkeit auch in Uebung und Gebrauch gehabt, wie Hofmarks=Recht und Gerechtigkeit sei, außer Hals und Hand. Niemals sei dagegen eine Widerrede geschehen, und man sei deßhalb noch nicht Willens, damit Einhalt zu thun“

Eberhardt Ulrich ließ entgegnen:

„ Das Vermuthen des Prälaten und seines Conventes befremde ihn nicht wenig; er gestehe ihm seine Anzeige nicht zu, daß dergleichen Straffälle und Frevel, wie sich diese begeben mögten, allein in das Schloß Stierberg und in daß Gericht Bätzenstein gehören, wie denn auch solche und dergleichen dort abgewandelt worden. Sei aus Unwissenheit dawider geschehen, so bringe dieß seinen Herren zu Nürnberg an ihrer hohen Obrigkeit keinen Schaden oder Abbruch. Geld= und Zinsschuld oder derselben Strafen wolle

er dem Kloster nicht anfechten, sich aber sonst auf nichts weiter einlassen.“

Nach langem Hin und Her, und aufgrund der nachbarschaftlichen Beziehung zwischen der Pfalz und Nürnberg, konnte man sich schließlich einigen und unterzeichnete einen Vertrag der die Gerichtsbarkeit für Weidensees zukünftig regeln sollte.

Die Hohe Gerichtsbarkeit gestand man dem Betzensteiner Pfleger zu.

„...Künftig soll jeder Pfleger zu Stierberg oder Richter zu Bätzenstein im Ramen seiner Herren zu Nürnberg Strafen, was Hals und Hand angeht, auch was man Schamwunden und Lemb nennt, so wie Ehrenhändel...“

Hingegen blieb die Niedere Gerichtsbarkeit beim Kloster Michelfeld.

„Dagegen schlechte fließende Wunden, wozu Band und Salben nöthig, Scheltworte, die nicht Ehrenhändel sind, wogegen peinlich gehandelt werden mögte, ... , Schlagen, Raufen und Werfen, was nicht Schamwunden oder Lemb, dem Malefiz oder Fraisch nicht anhängig, Strafe gebären mögte und auf des Klosters Grund und Boden, oder auf des Klosters Eigenthum zu Weidengeseß geschieht, sollen einem Richter zu Michelfeld ohne alle Verhinderung eines jeden Pflegers zu Stierberg oder Richters zu Bätzenstein auch ihrer Herren von Nürnberg, und ohne männiglichs Irrung oder Verhinderung zustehen, und durch ihn gestraft werden“

Nach all der langen Zeit, die die Frau vermutlich im Betzensteiner Gefängnisturm verbrachte, stand endlich fest, dass das Urteil über sie nur dem Michelfelder Klosterrichter zustand.

Dass dieser Vertrag dem Weidenseeser Fritz S. ein Jahrhundert später ganz gelegen kam ist eine andere Geschichte.....(Fortsetzung folgt)

Weidensees und das Kloster Michelfeld

1153 kam der Ort Weidensees durch einen Gütertausch von Kloster Langheim an Kloster Michelfeld. Zwar wurden im Laufe der Jahrhunderte einige Güter an andere Landesherren verkauft, die meisten Weidenseeser blieben aber bis zur Gründung des Königreich Bayerns 1806 Pfälzer. Lt. Ferdinand von Spies waren dies die Bewohner der hier im Urkataster schwarz hinterlegten Wohngebäude samt ihren Grundflächen.



Simone Bauenschmidt

Quellen: - Bayerischer Denkmal-Atlas; bearbeitet vom Autor
- Oberpfälzer Anzeiger Nr. 121 Do. 9. Oktober 1845 Seite 483, 484
- Historisch-topographische Darstellung der im k. bayerischen Obermainkreise geltenden Gesetze ; Ferdinand v. Spies 1. Jan. 1837 S. 51